

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Ausbildungsbeihilfe; GG Art. 12 Abs. 1;
Angestelltentarifvertrag für die Angestellten
des Landschaftsverbandes Rheinland (ATR) vom
25. Mai 1962

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. 5 AZR 240/74 vom 20. Februar 1975)

Aktenzeichen: 5 AZR 394/77

Urteil des BAG vom 15. November 1978 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 394/77

11 Sa 18/76 Düsseldorf

Verkündet am
15. November 1978

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Polcyn für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1977 - 11 Sa 18/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger unterhält Jugendheime für gefährdete und geschädigte erziehungsschwierige Minderjährige. Er beschäftigt in diesen Heimen Erzieher, die in der hier interessierenden Zeit in Lehrgängen für Erzieheranwärter ausgebildet wurden, die mit der "Heimerzieherprüfung I" endeten.

Der am 3. Februar 1944 geborene Beklagte führte am 30. Mai 1969 mit dem Kläger ein Gespräch über die Einstellung als Erzieheranwärter, bewarb sich danach mit Schreiben vom 2. Juni 1969 um diese Stelle und wurde zum 1. November 1969 als Erzieheranwärter angestellt. Vorher hatte er den Beruf eines Schlossers erlernt und ausgeübt.

Nach Aufnahme seiner Tätigkeit schlossen die Parteien einen Dienstvertrag gemäß § 4 des Angestelltentarifvertrages für den Landschaftsverband Rheinland (ATR- ein dem BAT inhaltlich entsprechender Tarifvertrag) ab. Der Beklagte wurde zunächst in Vergütungsgruppe VIII ATR, ab 1. November 1970 in Vergütungsgruppe VII ATR und ab 1. Februar 1972 in Vergütungsgruppe VI b ATR eingruppiert. Am 10. Dezember 1969 unterzeichnete er folgende Erklärung:

"Während meiner Tätigkeit als Erzieheranwärter beim Landschaftsverband Rheinland nehme ich an der Heimerzieherausbildung I teil.

Ich verpflichte mich hiermit, nach Abschluß dieser Ausbildung (Ablegung der Prüfung) noch mindestens 3 Jahre lang im Dienst des Landschaftsverbandes Rheinland zu bleiben. Sollte ich dennoch vor Ablauf dieser Zeit das Dienstverhältnis kündigen oder aus einem Grund, den ich zu vertreten habe, ausscheiden, erstatte ich dem Landschaftsverband einen Teil der Ausbildungskosten. Er beträgt insgesamt 8.400,-- DM und ermäßigt sich für jeden Monat der innerhalb der dreijährigen Verpflichtung abgeleisteten Dienstzeit um 233,-- DM.

Wird das Dienstverhältnis aus den vorerwähnten Gründen nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres als Erzieheranwärter und vor Ablegung der Prüfung beendet, so verpflichte ich mich, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ausbildungskosten zu erstatten."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Beklagte absolvierte in der Folgezeit die vorge-sehene Ausbildung. Grundlage hierfür war die "Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heimerzieher (AuPr.O. Erzieher)". Sie bestand aus einem praktischen Teil, einem theoretischen Teil und einer Praxisberatung. Die praktische Ausbildung erfolgte im Landesjugendheim V , die theoretische Ausbildung in Unterrichtsstunden und in zusammenhängenden Kursen in einem Erzieherseminar. Der Beklagte erhielt auch für die Zeiten der theoretischen Ausbildung die vereinbarte Vergütung fortgezahlt. Am 18. April 1972 bestand er die vom Kläger durchgeführte "Heimerzieherprüfung I" mit der Note "befriedigend".

Der Beklagte kündigte sein Dienstverhältnis zum 30. September 1972 und begann im Wintersemester 1972/73 an einer Fachhochschule ein Sozialarbeiterstudium. Zur Aufnahme in die Fachhochschule genügte bis zu diesem Semester eine zwei-jährige sozialberufliche Tätigkeit. Mit der bei dem Kläger abgeschlossenen Ausbildung erfüllte der Beklagte diese Voraussetzung. Danach hätte er eine Aufnahmeprüfung ablegen müssen, weil er weder das Abitur noch das Fachabitur besitzt.

Die Verpflichtungserklärung vom 10. Dezember 1969 war später dahin geändert worden, daß die Ausbildung nicht erst mit Ablegung der Prüfung, sondern bereits zwei Jahre und drei Monate nach Beginn der theoretischen Ausbildung (10. November 1969) als abgeschlossen gelten sollte. Der Kläger geht deshalb von dem 1. Februar 1972 als dem Beginn der in Abs. 1 der Verpflichtungserklärung vereinbarten dreijährigen Bleibefrist aus, ermäßigt den vereinbarten Kostenbetrag im Hinblick auf die folgenden acht Beschäftigungsmonate um 1.864,-- DM und fordert von dem Beklagten Zahlung der restlichen 6.536,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 1. April 1972. Er hält die Verpflichtungserklärung für wirksam und hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er ist der Meinung, zur Erstattung von Ausbildungskosten nicht verpflichtet zu sein. Hierzu hat er vorgetragen:



Von der Verpflichtungserklärung sei weder in dem Einstellungsgespräch noch bei der Einstellung die Rede gewesen. Sie sei ihm erst im Dezember 1969 abverlangt worden und somit unter Zwang zustande gekommen, weil er mit seiner Entlassung hätte rechnen müssen, falls er nicht unterschrieben hätte. Die Höhe des Erstattungsbetrages sei unangemessen. In dem Einstellungsgespräch sei ihm erklärt worden, die staatliche Anerkennung der Heimerzieherprüfung werde angestrebt. Nach Aufnahme seiner Tätigkeit habe man ihm auf erneute Anfrage zugesagt, die staatliche Anerkennung werde erreicht. Da diese Zusage nicht eingehalten worden sei, hätte er als Heimerzieher lediglich bei dem Kläger weiter tätig sein können und wäre in seiner beruflichen Entwicklung erheblich eingeschränkt gewesen. Eine staatlich anerkannte Qualifikation habe er nur über ein Fachhochschulstudium erwerben können. Im Hinblick auf die nur noch für das Wintersemester 1972/73 geltenden erleichterten Aufnahmebedingungen sei er deshalb zur Kündigung gezwungen gewesen.

Der Kläger hat erwidert:

Der Beklagte sei bereits im Einstellungsgespräch auf die Verpflichtungserklärung hingewiesen worden. Der vereinbarte Erstattungsbetrag sei angemessen. Die Vergütung, die der Beklagte während der Zeiten seiner theoretischen Ausbildung fortgezahlt erhalten habe, betrage unter Einschluß der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse allein 7.879,04 DM. Außerdem habe er für Unterbringung und Fahrtkosten anläßlich dieser Lehrgänge 1.028,-- DM an Auslagen erstattet und pro Lehrgangsteilnehmer 2.108,-- DM an Dozenten honoraren aufgewendet. Er habe dem Beklagten auch nicht die staatliche Anerkennung der Heimerzieherprüfung zugesagt, sondern lediglich erklärt, daß sie angestrebt werde. Eine verpflichtende Zusage wäre ihm gar nicht möglich gewesen. Der Beklagte hätte mit der bei ihm erworbenen Ausbildung auch bei anderen Heimträgern zu günstigeren Bedingungen als Heimerzieher tätig sein können. In jedem Falle habe ihm die abgeschlossene Ausbildung den weiterführenden Ausbildungsweg eines Fachhochschulstudiums ohne Aufnahmeprüfung eröffnet. Bereits dadurch habe er eine angemessene Gegenleistung für seine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kostenbeteiligung erhalten. Der Beklagte sei deshalb auch nicht zur Kündigung gezwungen gewesen, sondern habe in freier EntschlieÙung eine höherwertige Ausbildung erstrebt; denn die Heimerzieherprüfung sei selbst bei staatlicher Anerkennung einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium nicht gleichzusetzen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht der Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen Ausbildungskosten zu.

I. Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Abs. 1 der Verpflichtungserklärung vom 10. Dezember 1969. Diese Klausel scheitert nicht schon an der zwingenden Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I, 1112). Dies hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 20. Februar 1975 (AP Nr. 2 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe [zu I der Gründe]) für einen inhaltsgleichen Vertrag des Klägers mit einem Heimerzieheranwärter entschieden. Insoweit kann auf die Gründe dieses beiden Parteien bekannten Urteils verwiesen werden.

II. Die Rückzahlungsklausel ist somit nur nach den allgemeinen hier maßgeblichen Rechtssätzen zu beurteilen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist hierbei zutreffend von dem Grundsatz ausgegangen, den das Bundesarbeitsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen des Arbeitgebers aufgestellt hat. Danach verstoßen derartige Klauseln nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, insbesondere gegen das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 12 GG), sowie gegen allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze, wenn sie bei Abwägung aller Einzelumstände dem Arbeitnehmer nach Treu und Glauben zumutbar sind und vom Standpunkt eines verständigen Be-

trachters aus einem begründeten und zu billigenden Interesse



des Arbeitgebers entsprechen (vgl. hierzu grundlegend BAG 13, 168 [178, 179] = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG [zu II 3 b der Gründe], auch Senatsurteil vom 20. Februar 1975 [aaO zu II 1 der Gründe] m. w. N.).

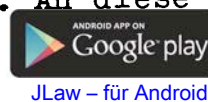
2. Anders als in dem dem Senatsurteil vom 20. Februar 1975 zugrundeliegenden Fall hat hier der Beklagte die vorgesehene Ausbildung abgeschlossen und ist erst innerhalb der in Abs. 1 der Verpflichtungserklärung vereinbarten dreijährigen Bleibefrist aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Die Wirksamkeit der Rückzahlungsklausel ist daher uneingeschränkt nach den Maßstäben zu beurteilen, die das Bundesarbeitsgericht in seinen früheren Entscheidungen für die vorzunehmende Interessenabwägung an derartige Vereinbarungen angelegt hat. Für die Frage, inwieweit die mit einer Rückzahlungsklausel verbundene Beschränkung des Grundrechts der freien Wahl des Arbeitsplatzes dem Arbeitnehmer noch zugemutet werden kann, sind deshalb die Dauer der Bleibefrist, die Höhe des Rückzahlungsbetrages sowie die Vorteile, die die abgeschlossene Ausbildung dem Arbeitnehmer bringen, von entscheidendem Gewicht. Sie sind im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung dem Interesse des Arbeitgebers gegenüberzustellen, Ausbildungskosten nur für solche Arbeitnehmer aufzuwenden, die ihm die bei ihm erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellen (vgl. außer dem Senatsurteil vom 20. Februar 1975 aaO [zu II 3 der Gründe] auch das Urteil vom 18. August 1976 - 5 AZR 399/75 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen [zu II 2 der Gründe]).

3. Das Landesarbeitsgericht hat diese Gesichtspunkte bei seiner Interessenabwägung ausreichend berücksichtigt und die Rückzahlungsklausel rechtsfehlerfrei für wirksam erachtet.

a) Das Landesarbeitsgericht hält aufgrund der Aussage des Zeugen Sch für nachgewiesen, daß der Beklagte in dem Einstellungsgespräch vom 30. Mai 1969 und damit bereits vor Abschluß des Dienstvertrages über die Rückzahlungsvereinbarung unterrichtet wurde. An diese



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Feststellung ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Denn die hiergegen von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 286 ZPO ist unbegründet.

Die Revision beanstandet, die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts sei fehlerhaft, weil der Zeuge keine präzise Erinnerung an das Gespräch mit dem Beklagten gehabt, sondern nur allgemeine Ausführungen darüber gemacht habe, wie er bei Einstellungsgesprächen generell verfare. Ausweislich der Vernehmungsniederschrift hat der Zeuge jedoch nicht nur bekundet, der Hinweis auf die Verpflichtungserklärung sei ihm zur Routine geworden, da er seit Jahren die Einstellungsgespräche mit den Erzieheranwärtern führe, sondern auf ausdrücklichen Vorhalt erklärt, er sei sich ganz sicher, dies auch im Falle des Beklagten getan zu haben. Das Landesarbeitsgericht hat die Aussage deshalb umfassend und widerspruchsfrei gewürdigt und damit die Grenzen und Voraussetzungen der richterlichen Überzeugung gewahrt. Seine Beweiswürdigung ist somit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob die fehlende Aufklärung des Beklagten vor Vertragsabschluß auch die Wirksamkeit der vorliegenden Verpflichtungserklärung berühren könnte (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe [zu 2 der Gründel]).

b) Rechtlich nicht zu beanstanden ist das angefochtene Urteil auch insoweit, wie es die Dauer der Bleibefrist im Verhältnis zu den vom Kläger aufgewendeten Ausbildungskosten für vertretbar erachtet hat.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist unstreitig, daß der Kläger dem Beklagten für die Zeit der theoretischen Ausbildung insgesamt 7.879,04 DM (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse) an Gehalt gezahlt und für Unterbringung und Fahrtkosten anläßlich der Lehrgänge 1.028,-- DM aufgewendet hat. An diese Feststellung ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden; daß sie nicht im



formellen Tatbestand, sondern in den Entscheidungsgründen erscheint, ist unerheblich. Bereits diese Aufwendungen übersteigen den in der Verpflichtungserklärung vereinbarten Kostenanteil von 8.400,-- DM und stellen auch keinen Lohn für die vom Kläger als Erzieheranwärter geleistete praktische Arbeit dar, dessen Rückzahlung nicht verlangt werden könnte, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 20. Februar 1975 (zu II 4 c der Gründe) ausgeführt hat. Zu Unrecht rügt die Revision in diesem Zusammenhang, das Landesarbeitsgericht sei nur von absoluten Zahlen ausgegangen. Mit seinen Ausführungen zur Kostenhöhe hat das Landesarbeitsgericht vielmehr nur dargelegt, daß der vereinbarte Erstattungsbetrag nicht die nach dem Senatsurteil zulässigen Grenzen überschreitet.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter zutreffend berücksichtigt, daß der Erstattungsbetrag sich bereits mit jedem Monat des künftigen Arbeitsverhältnisses um 233,-- DM verminderte und der Beklagte deshalb nicht einmal im ersten Jahr mit der vollen Rückzahlungspflicht belastet war. Dies ist ein wesentlicher Umstand für die Frage, ob dem Arbeitnehmer die mit der Rückzahlungspflicht verbundene Beschränkung seines freien Kündigungsrechts zumutbar ist (vgl. BAG 13,168 [181] = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG [zu II 4 b, aa der Gründe]). Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang schließlich darauf abgehoben, daß der Beklagte für seine praktisch geleistete Arbeit angemessen vergütet wurde (vgl. dazu das Senatsurteil vom 20. Februar 1975 [zu II 4 c der Gründe]).

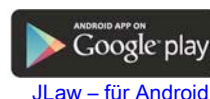
c) Für die Zumutbarkeit der Kostenbeteiligung ist weiter von Bedeutung, welche beruflichen Vorteile der Arbeitnehmer durch die Ausbildung erlangen kann. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist das angefochtene Urteil rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, es möge zwar sein, daß der Beklagte als Heim-erzieher nur im Bereich des Klägers habe tätig werden können.



Jedoch habe die ihm zuteil gewordene Ausbildung auch für einen neuen Ausbildungsgang an der Fachhochschule Vorteile gebracht. Darin liegt nicht, wie die Revision zu Unrecht meint, die Feststellung, daß die Ausbildung nur für eine weitere Tätigkeit beim Kläger verwertbar gewesen sei. Das Landesarbeitsgericht hat dies vielmehr nur unterstellt und als Vorteil, der unter Berücksichtigung der übrigen Umstände die vereinbarte Kostenbeteiligung als zumutbar erscheinen läßt, den durch die Anrechnung der Ausbildungszeit ermöglichten erleichterten Zugang zur Fachhochschule gewertet. Auch ein solcher Studienvorteil kann ein angemessenes Äquivalent für eine Rückzahlungspflicht sein, wie der Senat in seinem Urteil vom 20. Februar 1975 (zu II 4 a [2] der Gründe) ausgeführt hat. Dieser Vorteil war für den Beklagten von erheblichem Gewicht. Die beim Kläger erworbene Qualifikation ersetzte das sonst für die Aufnahme in die Fachhochschule erforderliche Fachabitur und nahm ihm die mit einer Aufnahmeprüfung verbundenen Risiken ab. Es kann deshalb offenbleiben, ob der Kläger für den Beruf des Heimerziehers das Ausbildungsmonopol besitzt und der Beklagte die bei ihm erworbene Qualifikation nicht für eine Erzieher Tätigkeit bei anderen Heimträgern hätte verwerten können. Ebenso ist es für die Wirksamkeit der Rückzahlungsvereinbarung ohne Bedeutung, ob dem Beklagten die staatliche Anerkennung der Heimerzieherprüfung zugesagt worden war.

d) Zu folgen ist dem Landesarbeitsgericht auch insoweit, wie es ein billigenwertes Interesse des Klägers an der Bindung des Beklagten angenommen hat. Rückzahlungsvereinbarungen der vorliegenden Art sind ein zulässiges Mittel, um die vorzeitige Abwanderung eines auf öffentliche Kosten ausgebildeten Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes in die Privatwirtschaft oder zu einem anderen öffentlichen Arbeitgeber zu erschweren. Dies hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 45 zu Art. 12 GG [zu 2 a der Gründe] ausgesprochen und deshalb auch in dem Urteil vom 20. Februar 1975 [zu II 3 der Gründe] ein berechtigtes Interesse des Klägers an der mit seinen Heimerzieheranwärtern



vereinbarten Rückzahlungsklausel anerkannt. Es lag aber auch im öffentlichen Interesse, wenn der Kläger auf diese Weise den damals bestehenden Mangel an geeigneten Heimerziehern beheben wollte (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 1 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe [zu I 1 c der Gründe]).

III. Die Rückzahlungspflicht des Beklagten ist nicht deswegen entfallen, weil sich ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens die letztmalige Gelegenheit bot, unter erleichterten Bedingungen eine qualifiziertere Ausbildung zu erhalten und die bei dem Kläger abgelegte Prüfung bis dahin noch nicht staatlich anerkannt war.

1. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, das Risiko, aus persönlichen Gründen das Arbeitsverhältnis lösen zu müssen, habe der Beklagte zu tragen; denn er allein habe die Rückzahlungsbedingung ausgelöst. Der Kläger handele deshalb nicht rechtsmißbräuchlich, wenn er sich auf die Rückzahlungsklausel berufe. Das ist jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden.

2. Die Verpflichtungserklärung enthält zwei Tatbestände, die die Rückzahlungspflicht auslösen: die Kündigung des Beklagten oder sein Ausscheiden aus einem von ihm zu vertretenden Grund. Nimmt man diese Bestimmung wörtlich, so wird im ersten Fall allein auf die Form und nur bei den übrigen Auflösungstatbeständen auf den Grund der Vertragsbeendigung abgestellt. Der Senat ist jedoch schon in seinem Urteil vom 20. Februar 1975 [zu II 6 der Gründe] davon ausgegangen, daß nicht die Form der Vertragsbeendigung, sondern der diese auslösende Grund maßgebend ist und die Rückzahlungspflicht auch bei einer eigenen Kündigung des Erziehers entfällt, wenn sie allein vom Kläger zu vertreten ist. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Auslegung gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Bestimmungen, nach denen ein Ausscheiden des Arbeitnehmers Rechtsnachteile für ihn auslöst (vgl. AP Nr. 2 zu § 75 HGB [zu I 2 b der Gründe]; BAG 4,222 [225] = AP Nr. 2 zu § 7 ATO [zu III der Gründe]; AP Nr. 3 zu § 242



BGB Ruhegehalt-Lebensversicherung [zu 2 b der Gründe]).

3. Der Beklagte hat jedoch seine Kündigung selbst zu vertreten.

a) Die Parteien haben den Grund der Vertragsbeendigung mit dem auch im BGB verwendeten Begriff des Vertretens umschrieben. Dieser ist gesetzlich nicht näher definiert und besagt lediglich, daß jemand für einen Zustand oder ein Ereignis eintreten muß. Das Verschulden (§ 276 BGB) ist nur einer von vielen denkbaren Zurechnungsmaßstäben. Auch unverschuldete Ereignisse können zu vertreten sein, wie sich aus § 279 BGB und § 300 Abs. 1 BGB ergibt. Es ist deshalb kein Anhaltspunkt ersichtlich, daß nur eine vom Beklagten verschuldete Vertragsbeendigung die Rückzahlungspflicht auslösen sollte. Vielmehr ist entscheidend, auf wessen Veranlassung und in wessen Interesse er gekündigt hat oder auf sonstige Weise ausgeschieden ist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB aaO [zu 2 a, b der Gründe]; BAG 4,222 [225] = AP Nr. 2 zu § 7 ATO [zu III der Gründe]).

b) Der Beklagte hat aus eigenem Entschluß gekündigt und hiermit ausschließlich ein persönliches Interesse an einer höherwertigen Ausbildung verfolgt. Auch die Revision geht nicht davon aus, daß die staatliche Anerkennung der Abschlussprüfung im Dienstvertrag vereinbart oder vom Kläger verbindlich zugesagt wurde. In diesem Falle läge ein vom Kläger zu vertretender Grund vor, wenn er die Zusage nicht eingehalten hätte. Dies war auch schon die Meinung des Senats in seinem Urteil vom 20. Februar 1975 [zu II 6 der Gründe]. Nach dem unstreitigen Sachverhalt hatte der Kläger im Einstellungsgespräch nur erklärt, die staatliche Anerkennung werde angestrebt. Der Beklagte durfte deshalb bei Vertragsabschluß lediglich davon ausgehen, der Kläger werde sich bei den zuständigen staatlichen Stellen auch weiterhin hierfür einsetzen. Das Risiko, daß diese Bemühungen erfolglos blieben, hat er somit in Kauf genommen. Die staatliche Anerkennung ist deshalb auch nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages geworden. Mit der von dem Beklagten behaupteten späteren "Zusage", die staatliche Anerkennung werde erreicht, hat der Kläger lediglich seine Überzeugung



zum Ausdruck gebracht, die Anerkennung durchsetzen zu können, sich jedoch nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt. Die staatliche Anerkennung wurde somit auch durch diese Erklärung nicht Geschäftsgrundlage für die weitere Durchführung des Vertrages. Ein dem Kläger zuzurechnender Grund für die Kündigung des Beklagten hätte deshalb nur vorgelegen, wenn der Kläger die Anerkennung gar nicht ernsthaft verfolgt, sondern dem Beklagten und den übrigen Erzieheranwärtern nur in Aussicht gestellt hätte, um sie zum Vertragsabschluß zu bewegen. Der Beklagte hat dies zwar in den Vorinstanzen behauptet. Er hat diesen Gesichtspunkt jedoch mit der Revision nicht weiterverfolgt und insoweit gegen das Berufungsurteil auch keine Rügen erhoben.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Triebfürst
 Dr. Gundelach Polcyn

